

SICHERHEITSDATENBLATT

Feldspat Ca (Anorthit)

in Übereinstimmung mit der REACH Verordnung EC 1907/2006

1.0 IDENTIFIKATION DER SUBSTANZ/ZUBEREITUNG UND DES HERSTELLERS/ LIEFERANTEN

1.1 Identifikation der Substanz/Zubereitung

Substanz:	Feldspat
Synonyme:	Feldspat, Natrium-Kalziumfeldspat, Plagioklas, Labrador
REACH-Registrierungsnr.:	Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.
Handels/Markennamen:	Feldspat Ca (Anorthit)
Artikel-Nr.:	Feldspat Ca

1.2 Gebrauch der Substanz oder Zubereitung

Hauptanwendung ANORTHIT-
keine vollständige Liste: Zum Gebrauch in der Keramikindustrie.

1.3 Identifikation des Herstellers

Firmenname:	Lehmhuus AG
Adresse:	Neuhofweg 50 CH-4147 Aesch
Telefonnummer:	+41 61 691 99 27

Email Adresse des verantwortlichen Mitarbeiters:	info@lehmhuus.ch
Notfalltelefon:	+41 61 691 99 27
Erreichbar außerhalb der Bürostunden:	Nein

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Vorsichtshinweise: Feldspat Sand wird nach der Direktive 67/548/EEC als nicht gefährlich klassifiziert. Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen lungengängigen Staubs möglich. Staub kann alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Langandauerndes und/oder sehr intensives Einatmen von einatembarem, kristallinem Quarzstaub kann Lungenfibrose, allgemein als Silikose bezeichnet, verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Name	Chemisch	EINECS	CAS	REACH Registr. No	Klassifikation EU (67/548/EC)
Feldspat	Natron, Kalzium, Kalium, Aluminiumsilikate 97-99 %	270-666-7	68476-25-5	Freigestellt	Keine
Quarz*	Siliziumdioxid – 1-3 %	238-878-4	14808-60-7	Freigestellt	Keine

* Feldspat enthält freie Kieselsäure. In der obigen Tabelle ist die typische Größe des im Produkt enthaltenen freien Quarz angegeben.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Augenkontakt:	Es gibt keine Maßnahmen die vermieden werden müssen und keine speziellen Instruktionen für Retter. Mit viel Wasser sofort spülen.
Einnahme:	Ungefährlich. Keine Maßnahmen notwendig.
Inhalation:	Keine speziellen Maßnahmen. An die frische Luft gehen und wenn notwendig einen Arzt konsultieren.
Hautkontakt:	Ungefährlich. Keine speziellen Maßnahmen.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignetes Brandbekämpfungsmittel:	Das Produkt ist nicht brennbar. Keine gefährlichen Rückstände. Nicht anwendbar.
Brandbekämpfungsmittel das nicht verwendet werden sollte:	Nicht anwendbar.
Spezielle Gefahren beim Freiwerden:	Nicht anwendbar.
Spezieller Schutz für Brandbekämpfer:	Nicht anwendbar.

6.0 MASSNAHMEN BEI FREISETZUNG

Persönliche Schutzmaßnahmen:	Staub vermeiden. Im Fall von fortgesetztem Aufenthalt in staubgefüllten Räumen sollten Schutzmasken in Übereinstimmung mit den nationalen Bestimmungen getragen werden.
Umweltschutzmaßnahmen:	Keine Erfordernisse.
Reinigung:	Wasser oder Staubsauger verwenden. Trockenes Aufnehmen vermeiden.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung:	Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).
Lagerung:	Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.
Beim Gebrauch:	Auf Sauberkeit achten. Staubentwicklung vermeiden. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute

8.0 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Expositionsbegrenzung:	Die Bestimmungen für Staub generell (E-Staub) sind zu beachten. Das Einatmen von großen Mengen Staub kann zur Irritation der Luftwege führen. An Arbeitsplätzen wird der Staub als belästigender Staub eingestuft. Die zulässige Arbeitsplatzkonzentration ist in Deutschland für den alveolengängigen Staubanteil (A-Staub) auf 3 mg/m ³ festgelegt. Bitte überprüfen Sie die lokalen Bestimmungen. In Deutschland werden die Grenzwerte für die Exposition bei Stäuben mit Anteilen von kristallinem Quarz durch die <u>Technische Regel für Gefahrstoffe 559</u> festgelegt. Um das äquivalente Limit in anderen Ländern zu erfahren, erfragen Sie dies bitte bei einem kompetenten Arbeitsmediziner oder bei der lokalen zuständigen Behörde.
Expositionskontrolle Arbeitsexpositionskontrolle:	Diese kann man durch Einhausen von Produktionsanlagen und durch gute Entlüftung an Arbeitsplätzen erreichen. Personen sollten von staubenden Bereichen getrennt sein. Ist die Entlüftung ungenügend, sollte entsprechendes Equipment getragen werden. Gute Hygienestandards sollten eingehalten werden, verschmutzte Kleidung sollte regelmäßig gewaschen werden.
Schutz vor Einatmen:	Im Fall von längerdauerndem Aufenthalt in höherer Staubkonzentration sollte Staubschutzequipment getragen werden. (z. B. Staubschutzmaske oder Partikelfilter in Übereinstimmung mit EN 149:2001). Bei der Auswahl soll auf guten Sitz geachtet werden.
Handschutz:	Keine spezifische Gefahr.
Augenschutz:	Wenn ein Risiko besteht, dass Staub in die Augen dringt, sollten Schutzbrillen mit Seitenschildern getragen werden.
Hautschutz:	Keine spezifische Gefahr.
Kontrollen bei Freisetzung in die Umwelt:	Keine spezifischen Erfordernisse.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Information

Erscheinung:	Hellgrau-weißes Mehl oder Granulat.
Geruch:	Geruchlos.

Wichtige Information in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Spezifische Dichte:	2,6 g/cm ³ .
Kornform:	Sub-angular.
Kornverteilung:	Siehe technisches Datenblatt.
pH:	9.
Wasserlöslichkeit:	Vernachlässigbar.
Löslichkeit in Flusssäure:	Ja.
Verdampfungspunkt/Bereich:	Nicht anwendbar.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Entflammbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
Explosionseigenschaften:	Nicht anwendbar.
Oxidationseigenschaften:	Nicht anwendbar.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.

Teilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	Nicht anwendbar.
Viskosität:	Nicht anwendbar.
Dampfdichte:	Nicht anwendbar.
Verdampfungsrate:	Nicht anwendbar.
Weitere Information	
Schmelzpunkt:	1.200 – 1.300 °C.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Umstände die zu vermeiden sind:	Keine Unverträglichkeiten.
Stoffe mit denen der Kontakt zu vermeiden ist:	Keine Unverträglichkeiten mit anderen Stoffen.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Chemisch stabil.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Akute Effekte

Hautirritation:	Keine Hautirritation bekannt.
Augenirritation:	Keine Augenirritation bekannt.
Chronische Effekte:	Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine knotenförmige pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird. 1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch für alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich). Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie, falls erforderlich, durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

12.0 ÖKOLOGISCHE INFORMATION

Keine Beeinträchtigungen bekannt. Keine Probleme mit Abbaubarkeit, nicht biologisch aufkonzentrierend.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Material aus Rückständen/ungebrauchten Produkten:	Kann deponiert werden in Übereinstimmung mit örtlichen Bestimmungen. Das Material sollte vergraben werden, um Staub zu vermeiden. Wenn möglich sollte eine Wiederverwendung vorgezogen werden.
Verpackung:	Keine speziellen Anforderungen. Recycling und Entsorgung sollten von dafür zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Es sind keine spezifischen Anforderungen in Bezug auf Bestimmungen zum Transport gefährlicher Güter zu erfüllen.

15.0 NATIONALE VORSCHRIFTEN

Nationale Bestimmungen

Europäische Bestimmungen
Direktive 67/548/EEC:

Feldspat Sand erfüllt nicht die Kriterien zur Klassifikation als gefährlich nach Direktive 67/548/EEC.

Internationale Bestimmungen

Europäisches Verzeichnis kommerzieller chemischer Substanzen (EINECS):

Alle Komponenten dieses Produktes sind im EINECS Verzeichnis erfasst.

Toxic Substances Control Act (TSCA):

Alle Komponenten dieses Produktes sind als natürlich vorkommende Substanzen von der Erfassung freigestellt.

Canadian Environment Protection Act (CEPA):

Alle Komponenten dieses Produktes sind in der Canadian Domestic Substances List (DSL) aufgeführt.

Australian Inventory of Chemical Substances (AICS):

Alle Komponenten dieses Produktes sind von der Erfassung freigestellt.

Inventory of Existing Chemical Substances China (IESCS):

Alle Komponenten dieses Produktes sind in der IECSC aufgeführt.

JAPAN METI:

Alle Komponenten dieses Produktes sind vorhandene chemische Substanzen, wie sie im Gesetz zur Kontrolle chemischer Substanzen definiert sind.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt sind als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen des Produktes zu verstehen und ersetzen keine weiteren Produktinformationen und Produktspezifikationen.

Materialien anderer Anbieter

Werden andere Materialien in Verbindung mit Feldspat Ca 429 verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung von Feldspat Ca 429 in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Haftung

Die vorliegenden Informationen sind gemäß dem Wissenstand des Herstellers zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier angegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

Übereinkommen durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.